

1218. Strassen. A. Nachdem durch Verfügung vom 27. Mai 1898 die technischen Vorarbeiten für die Korrektur der Straße I. Kl. No. 2 im Dorfe Brütten gemäß § 6 lit. a. des Straßengesetzes an den Gemeinderat Brütten und an den Bezirksrat Winterthur überwiesen worden waren, ließ sich der erstere unterm 4. Oktober 1898 dahin vernehmen, daß er sich mit der Ausführung der geplanten Korrektur einverstanden erklären könne, sofern der Gemeindebrunnen nicht anderswo plaziert, sondern am bestehenden Orte auf den gesetzlichen Abstand zurück versetzt werde. Am jetzigen Platze befinde er sich im Zentrum der Brunnenbenutzer und es wäre überdies die Rückversetzung am bisherigen Standorte am billigsten auszuführen.

B. Der Bezirksrat Winterthur erteilte am 14. Oktober 1898 ohne weitere Bemerkungen seine Zustimmung zu dem in Frage stehenden Projekt.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten berichtet:

Als seinerzeit auf ein Gesuch des Gemeinderates Brütten für die Korrektur einer Dorfstraße III. Klasse, der sogen. Brühlstraße, technische Vorarbeiten angefertigt wurden, erschien es angezeigt, das Korrektionsprojekt auch auf ein anschließendes ca. 200 m langes Teilstück der Straße I. Kl. No. 2 auszudehnen, wobei hauptsächlich eine etwelche Verbreiterung und die Erzielung einer bessern Entwässerung derselben durch Erstellung von Dolen und Schalen ins Auge gefaßt wurde. Eine Veränderung in der Richtung ist nicht vorgesehen, ebenso ist es nicht möglich, in der Höhenlage Verbesser-

ungen vorzunehmen, dagegen soll ein zu nahe an der Straße befindlicher Brunnen auf den gesetzlichen Abstand zurückversetzt werden. Es mag hier gerade bemerkt werden, daß der diesbezügliche Wunsch des Gemeinderates Brütten schon Berücksichtigung finden kann, wenn sich dadurch die Baukosten nicht höher stellen.

Als normale Breite ist für die Fahrbahn 5,0 m angenommen, so daß inklusive der beidseitigen 75 cm breiten Schalen die Gesamtgebietsbreite 6,50 m beträgt, wobei immerhin zu bemerken ist, daß diese Breite an einer Stelle wegen einem zu nahe stehenden Hause nicht durchgeführt werden kann.

Die Baukosten berechnen sich wie folgt:

1. Vorarbeiten	Fr. 150. —
2. Expropriation	" 520. —
3. Erdarbeiten	" 235. 55
4. Kunstbauten	" 3247. 20
5. Steinbett und Bekiesung	" 325. —
6. Schutzwehren und Marken	" 17. —
7. Aufsicht beim Bau	" 150. —
8. Verschiedenes	" 255. 25

Total Fr. 4900. —

Es handelt sich hier allerdings um eine Straße I. Kl., deren Korrektur gemäß den Bestimmungen des Straßengesetzes Sache des Staates wäre, es wird aber die Durchführung der Baute neben den im allgemein öffentlichen Interesse liegenden Vorteilen zugleich auch eine Verschönerung des Dorfes herbeiführen, so daß es nur billig erscheint, wenn sich die Gemeinde Brütten in entsprechender Weise an den Kosten beteiligt, sofern sie darauf Anspruch macht, daß die Korrektur in den nächsten Jahren zur Ausführung gelange. Die Uebernahme der Kosten für die Landwerbungen und für die Versetzung des Dorfbrunnens oder eine entsprechende Aversalleistung dürfte den Verhältnissen angemessen sein.

Nun bestehen aber in Brütten Bestrebungen, eine Wasserversorgung zu erstellen und es wurde zum Einlegen der Leitungen auch die in Frage stehende Straßenstrecke in Anspruch genommen. Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, es würde sich auf jeden Fall empfehlen, mit der Durchführung der Straßenbaute bis nach Erstellung der Wasserversorgungsanlage zuzuwarten, um zu vermeiden, die kaum hergestellte Straße teilweise wieder zu zerstören und es erscheint dieser Vorschlag in der Tat gerechtfertigt. Im Uebrigen ist die Straßenbaute nicht durchaus dringlicher Natur.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt einer Korrektur der Straße I. Kl. No. 2 im Dorfe Brütten wird die Genehmigung erteilt und dieselbe ermächtigt, die Baute zu der ihr geeignet erscheinenden Zeit zur Ausführung zu bringen, unter der Voraussetzung, daß sich die Gemeinde Brütten im Sinne vorstehenden Berichtes an den Baukosten beteilige.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.